

034 1
Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: ZPO §§ 4, 100

Rechtssatz: Greift der Kläger ein Urteil, das die gegen mehrere Beklagte gerichtete Klage abgewiesen hat, mit einem einheitlichen Rechtsmittel, aber gegenüber einem der Beklagten nur deshalb an, weil diesem gegenüber der Rechtsstreit entgegen seinem Antrag nicht für erledigt erklärt ist, so ist für die Bemessung des Werts des Beschwerdegegenstandes das insoweit bestehende Kosteninteresse des Klägers mit zu berücksichtigen. Der Wert ist in einer Summe festzusetzen, die verschiedenen hohen Beteiligung der Beklagten kann nicht durch verschiedene Bemessung des Streitwerts, sondern nur im Rahmen des § 100 Abs 2 ZPO bei der Kostenentscheidung berücksichtigt werden.

Aktenzeichen: II ZR 287/54

Beschl. des BGH v. 4. Februar 1957 OLG München

B e s c h l u ß

In Sachen

der R-M Bank AG in M, P,
gesetzlich vertreten durch den Vorstand Ernst M
und Erich V in M,

Klägerin, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

gegen

1. die Kommanditgesellschaft in Firma R-Traktoren-
gesellschaft Johannes K & Co. in M Obb.,
persönlich haftender Gesellschafter Dr. Hans K,
2. die Erben des am 6. Mai 1955 verstorbenen Ingenieurs
Johannes K, nämlich:
a) Witwe Gertrud K geb. L,
b) Dr. Hans K,
beide in H, F,

Beklagte, Berufungskläger
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

wird der Wert des Streitgegenstandes unter Aufhebung des
Beschlusses vom 27. Mai 1955 für die Revisionsinstanz auf
62.427,53 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Dem Beschluß des damals für die Bearbeitung des Rechts-
streits zuständigen I. Zivilsenats ist darin zu folgen, daß
die Klägerin gegenüber dem inzwischen verstorbenen Beklagten
Johannes K durch das angefochtene Urteil nur insoweit
beschwert ist, als sie durch die Abweisung der Klage im

Kostenpunkt ungünstiger steht als bei der von ihr erstrebten Erledigung des Rechtsstreits. Dieser Unterschied ist insoweit auch nicht mehr Nebenforderung im Sinne des § 4 ZPO, sondern Hauptsache. Er muß daher zu der gegenüber der beklagten Gesellschaft streitigen Hauptforderung hinzutreten. Es besteht aber keine rechtliche Grundlage dafür, den Wert des Streitgegenstandes gegenüber den beiden Beklagten getrennt festzusetzen. Die Beklagten sind wegen der beiden Forderungen der Klägerin nicht Gesamtschuldner. Ihre verschieden hohe Beteiligung am Wert des Streitgegenstandes kann nicht durch verschiedene Bemessung des Streitwerts, sondern nur im Rahmen des § 100 Abs 2 ZPO bei der Kostenentscheidung berücksichtigt werden. Nur wenn die gesamtschuldnerische Haftung der Streitgenossen auf einen Teil der Hauptforderung beschränkt ist, ist es geboten und üblich, das auch im Rahmen einer Streitwertfestsetzung zu berücksichtigen.

Karlsruhe, den 4. Februar 1957
Bundesgerichtshof - II. Zivilsenat

Dr.Canter Dr.Delbrück Dr.Haidinger Dr.Fischer Dr.Haager



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)